## *Feuerwek leicht gemacht*

*Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Dezember dem Verbraucher nicht feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, er hat eine Ausnahmegenehmigung.*

Wenn Sie also ausserhalb der Silvesterzeit Feuerwerkskörper der Kategorie 2 (vormals Klasse II) zünden möchten, müssen Sie vorher mit dem Formular daß Sie mit dieser PDF erhalten haben eine behördliche Genehmigung einholen.

Welche Behörde die Genehmigung erteilt ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Meistens ist es das zuständige Ordnungsamt. Es kann aber auch die Polizeibehörde sein, oder eine andere Behördeneinrichtung. Am einfachsten rufen Sie in Ihrem Bürgerbüro an, und erkundigen Sie sich gleichzeitig über die Höhe der anfallenden Gebühren. (zwischen 20 und 80 Euro, je nach Bundesland)

### Mögliche Einschränkungen

Beachten Sie unbedingt die in der Genehmigung erteilten Auflagen. So kann u. a. eingeschränkt werden: Steighöhen oder Lautstärke der Feuerwerkskörper. Aber auch bestimmte Arten von Feuerwerkskörper können vom Kauf oder der Verwendung ausgeschlossen werden. Auflagen zur Brandsicherheit sind möglich und ggf. müssen Sie auch die Nachbarschaft verständigen.

Den Antrag zur Genehmigung sollten Sie 4 Wochen vor dem Ereignis stellen. In der Regel brauchen die Behörden wesentlich weniger Zeit zur Bearbeitung. Bedenken Sie aber, dass manche Prozesse ihre Zeit benötigen. Besonders in Städten gilt es vieles abzuklären.
Zum Beispiel: Laufen zur beantragten Zeit andere Veranstaltungen in der Nähe? Ist die ausgesuchte Fläche groß genügend? Ist der ungehinderte Straßenverkehr möglich? Werden Flugbewegungen gestört?

## 3 Tipps aus der Praxis

**1.)** Es ist zweckmäßig eine kleine Handskizze beizulegen in dem der Abbrennplatz eingezeichnet ist und die ggf. umliegenden Gebäude. Ist es ein Privatgrundstück, müssen Sie sich auch um die Zustimmung des Eigentümers kümmern. Diese Zustimmung ist nicht Bestandteil der Antragsstellung, kann aber den Behördenakt wesentlich beschleunigen.

**2.)** Die Händler benötigen eine Kopie der Ausnahmegenehmigung um Ihnen das Feuerwerk verkaufen zu dürfen.

**3.)** Vergessen Sie nicht am Tage des Ereignisses die Genehmigung zum Feuerwerk mitzunehmen. Sie ist bei Kontrollen den zur Kontrolle berechtigten Personen vorzulegen.

Nehmen Sie bitte alle Hinweise sehr ernst, aber lassen Sie sich auch nicht abschrecken. Nach unseren Erfahrungen werden die Genehmigungen in aller Regel erteilt. Das gilt insbesondere für Hochzeiten, runde Geburtstage, große Familienfeiern und gesellschaftliche Veranstaltungen.

# Antrag zum Kauf und Gebrauch von Kleinfeuerwerk der Klasse II

## Antragsteller

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort Telefon

Ich beantrage/Wir beantragen die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 24 (1) der 1. SprengV (Bekanntmachung 31.01.91, BGB. 1,S.169).

Die Klassen III und IV sollen nicht abgebrannt werden, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Erlaubnis gemäß § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

Ferner beantragen wir die zur Beschaffung des vorgesehenen Kleinfeuerwerks (Sonnen, Fontänen, Raketen etc.) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 (1) der 1.SprengV [siehe hierzu § 21 (1)].

Ich versichere/Wir versichern, dass das Abbrennen des Kleinfeuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 24 (1) der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind.

Datum:

Begründung (Anlass):

(z.B. Hochzeit, Geburtstag, Firmenfeier etc.)

Veranstaltungsort:

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers